

711 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (642 der Beilagen): Protokoll über den Beitritt Polens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Auf Grund eines Ersuchens der Regierung der Volksrepublik Polen um Vollbeitritt zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen am 31. März 1959 und erneut am 16. Dezember 1966, beschloß der GATT-Rat in seiner Sitzung am 10. Jänner 1967 die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, an der auch Österreich teilnahm. Die Aufgabe dieser Gruppe bestand in der Prüfung des polnischen Antrages und in der Ausarbeitung eines Beitrittsprotokolls. Der Entwurf des Beitrittsprotokolls wurde vom GATT-Rat am 26. Juni 1967 genehmigt.

Dem vorliegenden Beitrittsprotokoll sind die Anlagen A und B angeschlossen.

Die für den Beitritt eines neuen Mitglieds erforderlichen Zollverhandlungen fanden mit Polen wegen seines besonderen Wirtschaftssystems nicht statt. Polen hat an Stelle der Gewährung von Zollkonzessionen jedoch die Verpflichtung übernommen, den Gesamtwert seiner Importe aus den Territorien der Vertragsparteien jährlich um nicht weniger als 7 Prozent zu steigern (siehe Anhang B des Beitrittsprotokolls).

Es entspricht den handelspolitischen Zielsetzungen Österreichs, Polen in den Anwendungsbereich des Allgemeinen Zoll- und Handels-

abkommen einzubeziehen; es ist daher erforderlich, daß Österreich die Bestrebungen Polens, dem GATT beizutreten, durch Annahme dieses Protokolls unterstützt.

Das Protokoll ist in Österreich gesetzändernd, weil durch seine Bestimmungen das GATT-Abkommen (BGBl. Nr. 254/1951 in der geltenden Fassung) auf einen weiteren Mitgliedstaat, Polen, anzuwenden ist. Das vorliegende Protokoll darf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 B.-VG. in der geltenden Fassung nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Jänner 1968 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Protokolls zu empfehlen.

Der Zollausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Protokolls für entbehrlich.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Protokoll über den Beitritt Polens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen samt Anlagen (642 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 16. Jänner 1968

Frodl
Berichterstatte

Dipl.-Ing. Fink
Obmann